

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Textilkunstverein PATCHWORK GILDE AUSTRIA“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

### **§ 2 Zweck**

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sie bezweckt die Förderung der Textilkunst „PATCHWORK UND QUILTING“ sowie deren Verbreitung.

### **§ 3 Mittel und Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) nationale und regionale Versammlungen
  - b) gesellige und sonstige Zusammenkünfte
  - c) Ausstellungen
  - d) Seminare, Kurse und Workshops
  - e) Ausgabe eines Mittelungsblattes und andere Publikationen
  - f) Einrichtung eines Archives, einer Bibliothek, usw.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Abhaltung von Veranstaltungen
  - c) Geld und Sachspenden
  - d) Werbung jeglicher Art
  - e) Zinserträge
  - f) Sponsoring und Subventionen
  - g) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
  - h) Eigenleistung der Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können physische wie juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch finanzielle und sonstige Leistungen den Verein fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige (Brief, Fax, E-Mail) bis 30. November an den Vereinsvorstand. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Als wichtige Gründe gelten:

- \* grobes Vergehen gegen das Statut;
  - \* unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vereinsvorstand über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck des Vereins geschadet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Generalversammlung (§ 9-10)
  - b) Vereinsvorstand (§ 11-13)
  - c) RepräsentantInnen der Bundesländer (§ 14)
  - d) RechnungsprüferInnen (§ 15)
  - e) Schiedsgericht
2. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.

### § 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  - \* auf Beschluss des Vereinsvorstandes;
  - \* auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
  - \* auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
  - \* auf Verlangen oder Beschluss der/einer RechnungsprüferInnen.
- 3: Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat der Vereinsvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Fax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern sind in die Tagesordnung für die nächste Generalversammlung aufzunehmen. Die Anträge sind dem Vorstand schriftlich per Post, mittel Fax oder per E-Mail bekannt zu geben.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs. 6) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung der derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Für die Wahl der Vereinsorgane und die Annahme von Anträgen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Beschlüsse vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht;
2. Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes, der RechnungsprüferInnen und der RepräsentantInnen der Bundesländer;
4. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statutes und die freiwillige Auflösung des Vereins;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

### **§ 11 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus bis zu acht Personen mit folgenden Funktionen:

- \* Obfrau
- \* Obfraustellvertreterin
- \* Assistentin der Obfrau (auf Wunsch)
- \* Schriftführerin
- \* Schriftführerstellvertreterin
- \* Finanzreferentin
- \* Finanzreferentstellvertreterin
- \* Medienreferentin (auf Wunsch)

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.

2. Der Vereinsvorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder der Schriftführerin mindestens zweimal jährlich schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin oder Assistentin. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
4. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind.
5. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Obfrau stimmt mit. Stimmenthaltung zählt nicht als Abgabe der Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
7. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vereinsvorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes – Besondere Obliegenheiten**

1. Der Vereinsvorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vereinsvorstand ist berechtigt und verpflichtet:
  - \* für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen;
  - \* das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen (Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht, Rechnungsbeschluss) einzurichten;
  - \* Veranstaltungen zu organisieren;
  - \* über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - \* eine Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung zu berichten;
  - \* Statutenänderungen anzuzeigen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.

1. Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Im Verhinderungsfalle der Obfrau und ihrer Stellvertreterin wird diese Funktion von der Schriftführerin bzw. der Finanzreferentin übernommen. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind von der Obfrau und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit der Finanzreferentin zu unterfertigen.
3. Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes.
4. Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle der Obfrau, der Schriftführerin und der Finanzreferentin ihre StellvertreterInnen.

### **§ 14 RepräsentantInnen der Bundesländer**

1. Die RepräsentantInnen der Bundesländer werden anlässlich der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern ihres jeweiligen Bundeslandes gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie sind mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen. An dieser nehmen sie in beratender Funktion teil.
2. Die RepräsentantInnen der Bundesländer können jederzeit schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

### **§ 15 Die RechnungsprüferInnen**

1. Als RechnungsprüferInnen werden zwei unabhängige und unbefangene Personen von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die RechnungsprüferInnen haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vereinsvorstand erhält. Sie haben auch der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 16 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vereinsvorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Vereinsgesetz 2002.)
5. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Im Falle der Auflösung oder beim Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert an einen Verein, der gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke in Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.